

Satzung der Stadt Velbert für das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 23.07.2024

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) vom 24.10.2001 (GV. NRW. S. 773) – beide jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - erlässt die Stadt Velbert auf Beschluss des Rates vom 25.06.2024 folgende Änderung zur Betriebsatzung für die Anstalt öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Velbert“ vom 01.01.2007:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

(1) Die Technischen Betriebe Velbert sind ein Kommunalunternehmen der Stadt Velbert in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Die Anstalt öffentlichen Rechts wird durch die Umwandlung der bestehenden eigenbetriebsähnlichen Einrichtung TBV nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge begründet. Das Kommunalunternehmen tritt insoweit in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Velbert „eigenbetriebsähnliche Einrichtung TBV“ ein, soweit sie dem früheren Aufgabenbereich zuzuordnen sind. Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Technische Betriebe Velbert“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet TBV.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Velbert.

(4) Das Stammkapital beträgt 10.000.000,00 Euro.

(5) Die Technischen Betriebe Velbert führen ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Velbert und der Umschriftung „Technische Betriebe Velbert AöR“.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

(1) Das Kommunalunternehmen übernimmt folgende, durch die Stadt gemäß § 114a Abs. 3 GO übertragene Aufgaben, welche sie in eigenem Namen und in eigener Verantwortung durchführt:

1. die Stadtentwässerung einschließlich der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 46 Abs. 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) i.V.m. § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 52 Abs. 1 LWG, einschließlich der Erstellung und Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes i.S.v. § 47 LWG, ausgenommen die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes gemäß § 47 Abs. 1 LWG, sowie die Überwachung privater Abwasserleitungen gemäß der aufgrund § 59 Abs. 4 LWG erlassenen Rechtsverordnung;

2. die Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Erstellung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes i.S.v. § 5 a Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) und der Abfallbilanzen i.S.v. § 5 c LAbfG NW;

3. die Reinigung der Straßen einschließlich des Winterdienstes;

4. die Pflege, die Unterhaltung und der Betrieb des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens einschließlich der Erfüllung der Pflichten als Friedhofsträger gemäß Bestattungsgesetz NRW;

5. die Pflege und die Unterhaltung des städtischen Forsts einschließlich der Pflichten zur Bewirtschaftung des Gemeindewalds aus dem Landesforstgesetz;

6. Durchführung von Liegenschaftsvermessungen im Hinblick auf die eigenen Aufgaben gemäß § 2 Absatz 4 Vermessungs- und Katastergesetz NRW;

7. Halten und Steuern von Beteiligungen an Unternehmen, insbesondere im Bereich der Versorgungswirtschaft, der Telekommunikation und der digitalen Infrastruktur, mit Bezug auf die Daseinsvorsorge im Velberter Stadtgebiet.

Die in Ziffer 1-3 geregelten Aufgaben können interkommunal wahrgenommen werden.

(2) Das Kommunalunternehmen nimmt zudem folgende Aufgaben wahr:

1. die Unterhaltung und der Bau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Baulast der Stadt Velbert einschließlich der Verkehrseinrichtungen und der Wartehallen;
2. die Pflege und die Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen und Spielflächen;
3. die Zentrale Vergabestelle;
4. die Ermittlung der öffentlichen Geodaten und die Durchführung der Vermessung, insbesondere Ingenieurvermessungen;
5. Bereitstellung und Fortführung eines kommunalen geografischen Informationssystems (GIS), Bereitstellung von Geobasisdaten;
6. Wertermittlung und Serviceleistungen;
7. Erbringung von Dienstleistungen aller Art für die Stadt Velbert in der Organisation und Durchführung von kommunalen Aufgaben, für Zweckverbände, bei denen die Stadt Velbert Mitglied ist, für Eigenbetriebe der Stadt Velbert und für Gesellschaften, an denen die Stadt Velbert zur Verfolgung öffentlicher Zwecke beteiligt ist;
8. Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

(3) Soweit die Aufgaben gemäß Absatz 1 und 2 gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Stadt Velbert beinhalten, wird das Kommunalunternehmen durch die Stadt Velbert mit der Wahrnehmung der Aufgaben als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut und ist zur Sicherstellung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Erbringung dieser Dienstleistungen auf dem Gebiet der Stadt verpflichtet. Eine nähere Regelung der Betrauung durch Beschluss des Rates oder Vertrag zwischen Stadt und Kommunalunternehmen bleibt vorbehalten.

Die Aufgaben gemäß Absatz 1 und 2 werden in Gänze übertragen und durch die TBV im gemeinsamen Interesse an der Erhaltung der öffentlichen Infrastruktur wahrgenommen.

(4) Das Kommunalunternehmen kann weitere Aufgaben wahrnehmen, wenn sie durch besonderen Beschluss des Rates der Stadt Velbert übertragen werden.

(5) Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Die Rechte des Rates aus § 114a Abs. 7 GO NRW werden hierdurch nicht berührt.

(6) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 107 Abs. 3 GO NRW auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(7) Das Kommunalunternehmen wird darüber hinaus Beistandsleistungen für die Stadt Velbert erbringen und Beistandsleistungen der Stadt Velbert in Anspruch nehmen. Näheres wird in einem gesonderten Vertrag zwischen der Stadt Velbert und der Anstalt geregelt.

§ 3

Kompetenzen des Kommunalunternehmens

(1) Das Kommunalunternehmen ist gemäß § 114 a Abs. 3 GO NRW berechtigt, anstelle der Stadt

1. Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben,
2. Satzungen über die Abgaben und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben, einschließlich der Erhebung von Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz zu erlassen, und
3. unter den Voraussetzungen des § 9 GO sowie des § 53 (1c) Landeswassergesetz NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.
4. eine eigene Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren zu erlassen. Die Rechte des Rates aus § 114a Abs. 7 GO NRW werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die Stadt Velbert überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren und Beiträge im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken sowie Entgelte zu fordern und durchzusetzen.

Das Kommunalunternehmen kann zur Durchführung der Gebührenerhebung und –vollstreckung die Stadt Velbert um Amtshilfe ersuchen und ist befugt, durch Satzung die Festsetzung und Vollstreckung von Gebühren auf die Stadt zurück zu übertragen.

(3) Bis zum Inkrafttreten eigener Satzungen erhebt das Kommunalunternehmen Gebühren und Beiträge auf Grundlage der durch die Stadt Velbert erlassenen Satzungen. Diese treten mit Inkrafttreten der durch das Kommunalunternehmen erlassenen Satzungen außer Kraft.

(4) Das Kommunalunternehmen kann Beamte und Beamtinnen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ernennen, versetzen, abordnen, befördern, beurlauben und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für die sonstigen Beschäftigten. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

(5) Innerhalb seines Aufgabenbereichs ist das Kommunalunternehmen befugt und beauftragt, gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke i.S.v. §§ 52 – 54 Abgabenordnung in dem gleichen Maße zu fördern, wie dies für die Stadt zulässig ist.

§ 4 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind

- der Vorstand (§ 5)
- der Verwaltungsrat (§ 6 bis 8).

§ 5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat längstens auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, regelt die Aufgabenverteilung eine vom Verwaltungsrat zu beschließende Geschäftsordnung. Einer der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder wird zum Vorstandsvorsitzenden bestellt. In die Geschäftsordnung ist aufzunehmen, dass ein hauptamtliches Vorstandsmitglied für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich ist.

(4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(5) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind, wenn der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht, gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Nähere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt. Besteht der Vorstand aus nur einem Mitglied, ist dieses alleine zur Vertretung berechtigt.

(6) Der Vorstand benennt mit Zustimmung des Verwaltungsrats zwei allgemeine Vertreter, denen Gesamtvertretungsmacht erteilt wird.

Zur Ausübung der Gesamtvertretungsmacht sind sie nur befugt, wenn alle Vorstandsmitglieder verhindert sind.

Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, können bei Verhinderung eines Vorstandsmitglieds auch ein Vorstandsmitglied und einer der allgemeinen Vertreter gemeinschaftlich handeln.

Die allgemeinen Vertreter können im Verhinderungsfall wiederum jeweils in dieser Funktion durch ihren mit Zustimmung des Vorstands benannten dienstlichen Vertreter vertreten werden. Diese dienstlichen Vertreter sind in diesem Fall zur gemeinschaftlichen Vertretung mit einem Vorstandsmitglied, dem anderen allgemeinen Vertreter oder dessen dienstlichem Vertreter ermächtigt und befugt.

(7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes in Einzelpositionen erfolgsgefährdende (10 %) Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Velbert zu erwarten, ist der Kämmerer der Stadt Velbert hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(9) Der Vorstand ist zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Beurlaubung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den sonstigen Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe E 13 einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesen beigefügten Stellenplan sowie der bestehenden tariflich begründeten Ansprüche. Dem Vorstand steht bei personalrechtlichen und beamtenrechtlichen Entscheidungen, für die der Verwaltungsrat zuständig ist, ein Vorschlagsrecht zu. Soweit dem Vorschlag des Vorstands nicht gefolgt werden soll, ist er zuvor zu hören.

(10) § 6 Abs. 11 findet auch auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

(11) Für den Vorstand und ihre Vertreter gelten, soweit sie als Behörde tätig werden, die Befangenheitsbestimmungen der §§ 20, 21 VwVfG NRW. Diese Regelungen sind sinngemäß auch auf zivilrechtliche Rechtsverhältnisse anzuwenden.

Die Befangenheit gilt jeweils als Fall der Verhinderung.

§ 6 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und den 17 übrigen stimmberechtigten Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter namentlich bestellt. Des Weiteren hat der Verwaltungsrat beratende Mitglieder. Die Fraktionen, die im Verwaltungsrat nicht vertreten sind, sind berechtigt, ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Diese Mitglieder wirken mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit werden sie nicht mitgezählt.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister der Stadt Velbert.

(3) Für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und für die übrigen stimmberechtigten und beratenden Mitglieder werden Vertreter bestellt. Der Vertreter des Bürgermeisters als Mitglied des Verwaltungsrats wird auf seinen Vorschlag aus dem Kreis der Beigeordneten der Stadt Velbert bestellt. Dieser Vertreter des Bürgermeisters kann an allen Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Den ersten Stellvertreter und den zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters als Vorsitzender des Verwaltungsrats wählt der Rat der Stadt Velbert aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates.

(4) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Vertreter oder Vertreterinnen können Mitglied des Rates oder sachkundige Bürger sein.

(5) Der Vorsitzende des Personalrats des Kommunalunternehmens und dessen Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Dieses Mitglied des Personalrates hat ein Rederecht im Verwaltungsrat.

(6) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und die beratenden Mitglieder sowie deren Vertreter bzw. Vertreterinnen werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.

(7) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(8) Alle gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates können vom Rat jederzeit abberufen werden, § 113 Abs. 1 Satz 3 GO NRW.

(9) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Velbert auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

(10) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen.

(11) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt. Das Gleiche gilt für die zur Teilnahme berechtigten Mitglieder des Personalrates, den Vertreter des Bürgermeisters und die weiteren Teilnehmer gemäß § 11.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat und der Vorsitzende können jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

a) den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1).

b) die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen.

c) die Bestellungen und Abberufungen des Vorstands und die Bestellung eines Vorstandsvorsitzenden. In die Geschäftsordnung ist aufzunehmen, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Ausgestaltung der Dienstverhältnisse regelt;

d) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;

e) die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer des Kommunalunternehmens;

f) die Bestellung des Abschlussprüfers;

g) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Behandlung des Jahresverlustes

h) die Verwendung des Jahresgewinns;

i) die Entlastung des Vorstandes;

j) den Erwerb; die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 150.000,00 Euro übersteigt;

k) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu und sonstige Vergaben, sofern sie im Einzelfall einen Betrag i.H.v. 100.000,00 Euro übersteigen und wenn entsprechende Positionen im Wirtschaftsplan nicht vorhanden sind, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;

l) den Erlass von öffentlich-rechtlichen Forderungen, die im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 Euro

und von privatrechtlichen Forderungen die im Einzelfall den Betrag von 6.000,00 Euro sowie die Niederschlagung von Forderungen, die im Einzelfall den Betrag von 60.000,00 Euro übersteigen;

m) den Abschluss von Vergleichen bei bestrittenen privatrechtlichen Forderungen, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 100.000 Euro übersteigen.

n) die Führung von Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten sowie den Arbeits- und Verwaltungsgerichten bei Streitwerten von mehr als 100.000 Euro, bei Bauschäden von mehr als 500.000 Euro;

o) die Gewährung von Gehaltsvorschüssen an den Vorstand und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesem verwandt sind;

p) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Aufnahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgaben;

q) Mehrauszahlungen, die den Einzelansatz im Vermögensplan um mehr als 250.000,00 Euro übersteigen;

r) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen. Dies sind solche, die 10 v. H. des Einzelansatzes im Erfolgsplan übersteigen.

s) sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen ab der Besoldungsgruppe A 14 (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Beurlaubung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den sonstigen Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 14, einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesen beigefügten Stellenplan sowie der bestehenden tariflich begründeten Ansprüche.

(5) Der Verwaltungsrat leitet das Abwasserbeseitigungskonzept, nachdem er darüber beraten hat, über den Bürgermeister der Stadt Velbert an den Rat der Stadt Velbert zur Beschlussfassung weiter.

(6) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand und dessen Vertreter nach § 5 Absatz 6 dieser Satzung handlungsunfähig sind.

(7) Bei dem Erlass von Satzungen gemäß § 7 Abs. 4 a und der Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen gemäß § 7 Abs. 4 b unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Velbert. Dem Rat ist vor der Beschlussfassung über Satzungen oder Beteiligung an Unternehmen Gelegenheit zu geben, seine Rechte nach § 114 a Abs. 7 GO NRW wahrzunehmen. Dazu informiert der Vorstand den Rat rechtzeitig über die Angelegenheit.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 3 Tage verkürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen sind grundsätzlich – insbesondere vorbehaltlich § 8a Abs. 1 dieser Satzung - öffentlich. Jedermann hat bei öffentlichen Sitzungen das Recht, als Zuhörer teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Verwaltungsrates zu beteiligen. Sie haben sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Raumes aufzuhalten. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten
- b) Liegenschaftsangelegenheiten
- c) Auftragsvergaben
- d) Prozessangelegenheiten
- e) Einzelfälle in Abgabesachen
- f) Beteiligungsangelegenheiten

Darüber hinaus kann auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Vorsitzenden für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn:

- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
- b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.
- (7) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW gilt entsprechend.
- (8) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW gelten entsprechend.

§ 8a

Sitzungen in digitaler Form und Hybridsitzungen

- (1) Der oder die Verwaltungsratsvorsitzende kann bei Vorliegen eines erheblichen Sachgrundes hierfür bei der Ladung entscheiden, dass eine nicht öffentliche Sitzung dergestalt durchgeführt wird, dass entweder alle Verwaltungsratsmitglieder ausschließlich mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (digitale Sitzung) oder jedes Mitglied zwischen der Teilnahme im Sitzungssaal oder mittels Ton-Bild-Übertragung wählen kann (Hybridsitzung). Auf die Durchführung als digitale Sitzung oder Hybridsitzung, den erheblichen Sachgrund und die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist in der Ladung hinzuweisen. Ein erheblicher Sachgrund im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.
- (2) Mittels Ton-Bild-Übertragung zugeschaltete Verwaltungsratsmitglieder gelten bei Durchführung als digitale Sitzung oder Hybridsitzung als anwesend. Die zugeschalteten Verwaltungsratsmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann.
- (3) Der oder die Verwaltungsratsvorsitzende und die Verwaltungsratsmitglieder müssen in der Sitzung einander optisch und akustisch wahrnehmen können. Für die Zwecke von Satz 1 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.
- (4) Das Kommunalunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich des Kommunalunternehmens oder des Verwaltungsratsmitglieds fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Verwaltungsratsmitglieder rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Kommunalunternehmens liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Verwaltungsratsmitglied gefassten Beschlusses. Soweit sich das Kommunalunternehmen darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Verwaltungsratsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verwaltungsratsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich des Kommunalunternehmens liegt.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten bei digitalen Sitzungen und Hybridsitzungen entsprechend auch für die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltungsratsmitglieder, beratende Mitglieder, die Vorsitzende bzw. Vorsitzenden des Personalrats bzw. deren/dessen Stellvertreter/in, den Vorstand und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommunalunternehmens.
- (6) Die Möglichkeit zur Durchführung als digitale Sitzung oder Hybridsitzung besteht entsprechend auch bei durch den Verwaltungsrat eingerichteten Arbeitsgruppen; es entscheidet in diesem Fall die für die Ladung zuständige Person anstelle des Verwaltungsratsvorsitzenden.

§ 9 Widerspruch und Beanstandung

§ 54 GO NRW gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrats zum Widerspruch entsprechend § 54 Abs. 1 berechtigt und der Vorstand zur Beanstandung gemäß § 54 Abs. 2 verpflichtet und berechtigt ist.

§ 10 Zuständigkeiten des Rats der Stadt Velbert

- (1) Der Rat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Regelungen zum Vorsitz des Verwaltungsrates gemäß § 114 a Abs. 8 S. 1-4 GO NRW und dieser Satzung bleiben unberührt.
- (2) Der Rat beschließt das Abwasserbeseitigungskonzept.
- (3) Bei folgenden Entscheidungen der Organe des Kommunalunternehmens von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Rates der Stadt Velbert erforderlich:
 - a) die erstmalige Bestellung des Vorstands.
 - b) Maßnahmen von besonderer Bedeutung, die ihm von den Organen des Kommunalunternehmens zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 11 Revision

- (1) Es ist eine Rechnungsprüfung einzurichten, welche die Aufgaben entsprechend § 104 Absatz 1 GO NRW wahrnimmt. Dies kann durch eine interne Revision, einen externen Wirtschaftsprüfer oder durch die Rechnungsprüfung einer Gebietskörperschaft erfolgen. Die Prüfberichte der Rechnungsprüfung sind dem Verwaltungsrat durch den Vorstand vorzulegen.
- (2) Die Entscheidung, in welcher Form gemäß Absatz 1 Satz 2 die Prüfung erfolgt, trifft der Verwaltungsrat. Solange eine entsprechende Entscheidung nicht getroffen ist, gilt die Stabsstelle Rechnungsprüfung der Stadt Velbert als mit der Rechnungsprüfung beauftragt.

§ 12 Verpflichtungserklärungen

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen Technische Betriebe Velbert AöR durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine allgemeinen Vertreter und deren dienstliche Vertreter, wenn sie in dieser Eigenschaft handeln, mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 13 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Bekanntmachungen

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Es gelten die Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) in der jeweils geltenden Fassung, soweit dem andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht – der nicht den Vorgaben des § 289 HGB für große Kapitalgesellschaften genügen, sondern dem seit Gründung des Kommunalunternehmens praktizierten Standard entsprechen muss – aufzustellen. Der Jahresabschluss, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten. Im Übrigen ist § 22 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten.
- (3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 114a Abs. 10 GO NRW.
- (4) Die Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens erfolgen im Amtsblatt der Stadt Velbert. Ist die Bekanntmachung im Amtsblatt infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse

nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang im Verwaltungsgebäude der TBV. Die Bekanntmachung im Amtsblatt wird in diesem Falle nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt.

Im Übrigen ist die Bekanntmachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass für die Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandekommens von Satzungen und die Bestätigung der Übereinstimmung des Wortlauts des papiergebundenen Satzungsdokuments mit dem Verwaltungsratsbeschluss der Vorstand und für die Bekanntmachungsanordnung der Verwaltungsratsvorsitzende zuständig ist.

§ 14 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Kommunalunternehmens

Bei Auflösung des Kommunalunternehmens fällt das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Stadt Velbert zurück.

§ 16 Regelungen im Zuge der Umwandlung

Das Kommunalunternehmen tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Velbert ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Dies gilt sowohl für die Beschäftigungsverhältnisse als auch für das Betriebs- und Anlagevermögen einschließlich der Grundstücke, das zum Stichtag des Inkrafttretens dieser Satzung in der Bilanz der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung TBV geführt wird und hinsichtlich sämtlicher für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung TBV geltenden Satzungen der Stadt Velbert. Diese gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Velbert die TBV AöR tritt, solange fort, bis die TBV AöR eigene Satzungsregelungen in den Angelegenheit trifft. Die bislang zwischen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung TBV und den anderen Dienststellen der Stadt getroffenen Vereinbarungen gehen im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge auf das Kommunalunternehmen über. Die Beistandsleistungen zwischen der Stadt Velbert und dem Kommunalunternehmen werden in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit und angemessene Entschädigung für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zusammengefasst.

§ 17 Gleichstellungsklausel

Der Satzungstext wurde in der männlichen Form formuliert. Für alle Regelungen gilt auch die weibliche Form.

§ 18 Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen ist am 01.01.2007 entstanden. Die Betriebssatzung vom 01.01.2007 hat die Eigenbetriebssatzung der Stadt Velbert in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 10.12.2002 außer Kraft gesetzt. Diese 9. Änderungssatzung der Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.